



# Neuerungen SER / PS

Christian Feller, dipl. Wirtschaftsprüfer  
Partner Audit Suisse AG. Leiter SIFER



## Neuerungen PS

### Ausgangslage und Zweck

Die derzeitigen PS, Ausgabe 2013, basieren auf den International Standards on Auditing (ISA) aus dem Jahr 2009. Die aktualisierten Standards entsprechen dem Stand der ISA von Oktober 2018 und heissen „Schweizer Standards zur Abschlussprüfung“ (SA-CH).

Die ISA sind derzeit in der Schweiz bei der Prüfung von Abschlüssen von Publikumsgesellschaften verpflichtend anzuwenden.

2

## Neuerungen PS

### Wesentliche inhaltliche Änderungen (1)

- Die Berichterstattung über Key Audit Matters ist nun im ISA-CH 701 geregelt (inkl. Ergänzung einer CH-Tz. im ISA-CH 210 betreffend Hinweis in der Auftragsbestätigung zur Berichterstattung über Key Audit Matters im Revisionsbericht);
- Ergänzung im ISA-CH 210 in der Vorlage für die Auftragsbestätigung betreffend gesetzlich vorgeschriebener Prüfung des Vergütungsberichts gemäss revidiertem Aktienrecht;
- Ergänzung einer CH-Tz. im ISA-CH 250 betreffend Spezialgesetzen von Banken, Anlagefonds und Versicherungsgesellschaften und der entsprechenden möglichen Pflicht des Abschlussprüfers zur Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde;

3

## Neuerungen PS

### Wesentliche inhaltliche Änderungen (2)

- Vollständige Überarbeitung des PS-CH 290 «Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung» unter Berücksichtigung der Bestimmungen des revidierten Aktienrechts;
- Ergänzung einer CH-Tz. im ISA-CH 505 betreffend den erforderlichen Mindestinhalt von Bankbestätigungen;
- Ergänzung einer CH-Tz. im ISA-CH 720 betreffend der Beachtung des Revisionsgeheimnisses bei der Berichterstattung über das Ergebnis des Lesens und Würdigens sonstiger Informationen im Geschäftsbericht.

4

## Neuerungen PS

### Anwendungsbereich

- Wie in den Fachlichen Verlautbarungen von EXPERTsuisse dargelegt, sind die Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) bei der **Durchführung von Prüfungsaufträgen mit dem Ziel der Abgabe eines positiv formulierten Prüfungsurteils** anzuwenden. Dies gilt in der Schweiz namentlich bei der Durchführung einer **ordentlichen Revision von Einzel- oder Konzernabschlüssen** sowie bei einigen **gesetzlich definierten Spezialprüfungen**.

5

## Neuerungen PS

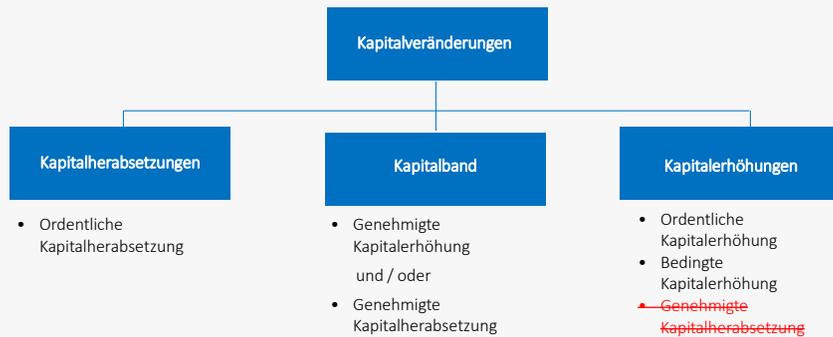
### Inkraftsetzung

- Die vorliegenden Schweizer Standards zur Abschlussprüfung sollen für die **Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume gelten, die am oder nach dem 15. Dezember 2022 enden**. Sie ersetzen die bisherigen Schweizer Prüfungsstandards, Ausgabe 2013.

6

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### 2.1 Kapitalveränderungen (1)



7

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### 2.1 Kapitalveränderungen (2)

- Neu einheitlich in **einem eigenen Kapitel geregelt**
- Wie bisher, mit kleinen Anpassungen: ordentliche Kapitalerhöhung, bedingte Kapitalerhöhung, ordentliche Kapitalherabsetzung, deklarative Kapitalherabsetzung bei Unterbilanz, Kapitalschnitt (Harmonika)
- **Abgeschafft** wurde die **genehmigte Kapitalerhöhung** bzw. durch neues Kapitalband abgelöst
- Neu **ordentliche Kapitalerhöhung und –herabsetzung mit Maximalbetrag** explizit zulässig
- **Verlängerung** der **Frist** zur Durchführung der ord. Kapitalerhöhung/-herabsetzung **von 3 auf 6 Monate**
- **Nur noch einmaliger Schuldeneruf** bei der ord. Kapitalherabsetzung, **Frist Forderungsanmeldung auf 30 Tage** verkürzt
- **Anpassung Adressatenkreis** gemäss bisheriger Praxis bei der **bedingten Kapitalerhöhung** (neu: Aktionäre, Gläubiger, Mitglieder des VR)

8

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

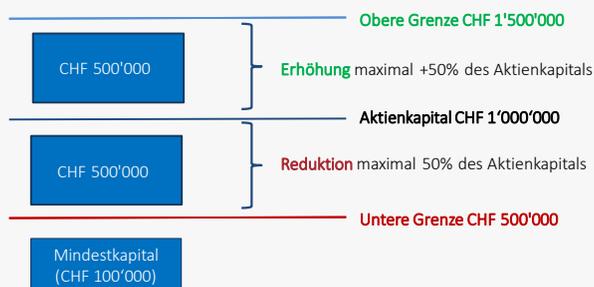
### 2.1 Kapitalveränderungen (3)

- Ziel des **Kapitalbandes**: Flexibilisierung der Kapitalbasis
- Verbindung der **genehmigten Kapitalerhöhung mit (neuer) genehmigter Kapitalherabsetzung**
- Grundmechanismus wie bekannte Kapitalerhöhungsformen:
  - **GV ermächtigt den VR**, das Aktienkapital während **maximal 5 Jahren innerhalb** vorgegebener **Bandbreite** (= Kapitalband) zu verändern
  - VR führt es aus (Kapitalveränderungsbericht mit Prüfbestätigung, Feststellungs- und Statutenänderungsbeschluss VR)
- **Obere Grenze**: 50% über dem im HR eingetragenen AK
- **Untere Grenze**: 50% unter dem im HR eingetragenen AK
- Kapitalherabsetzung: **mind. Pflicht zu einer eingeschränkten Revision**, analoge Anwendung Gläubigerschutz-Bestimmungen der ord. Kapitalherabsetzung
- **Während der Ermächtigungsdauer** durch den VR **beliebig oft Anpassungen innerhalb** des **Kapitalbands** und innerhalb von GV vorgegebenem Rahmen möglich: Nettobetrachtung

9

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### 2.1 Kapitalveränderungen (4)



10

## Neuerungen SER

### Ausgangslage

- Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft. Dies haben die Verbände zum Anlass genommen, den SER ein weiteres Mal zu aktualisieren und an die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts anzupassen.
- Am 11. April 2022 haben die Fachverbände den Entwurf einer Neuauflage des SER 2022 elektronisch an die Mitglieder verschickt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Vernehmlassung ist seit Mai 2022 abgeschlossen.
- Die Print-Publikation in allen drei Sprachen (D, F, I) sollte Anfang Oktober verfügbar sein.

11

## Neuerungen SER

### Geltungsbereich

- Der Standard gilt ab dem 1. Januar 2023
  - Somit hat der Revisor ab dem 1. Januar 2023 mit der neuen Ausgabe zu arbeiten, unabhängig davon, welche Periode der **Jahresrechnung bzw. des Zwischenabschlusses** eingeschränkt geprüft wird.
- ⇒ Das bedeutet, dass bei der Revision der **Jahresrechnung per 31.12.2022** bereits die neue Version des Standards zur Eingeschränkten Revision (Ausgabe 2022) angewendet werden muss.

12

## Neuerungen SER

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### 1. Präzisierungen und Ergänzungen im Entwurf des SER 2022 (1/2)

- Die im neuen SER vorgenommenen Präzisierungen und Ergänzungen wurden hauptsächlich aufgrund des revidierten Aktienrechts vorgenommen.
- Das Wesen der eingeschränkten Revision hat sich nicht geändert.
- ⇒ Somit hat es **weder Verschärfungen** noch **Aufweichungen** gegenüber SER 2015 gegeben.
- ⇒ Der Prüfungsumfang aber auch die Prüfungstiefe sind im Wesentlichen unverändert geblieben, d.h. **keine Ergänzung** des Prüfungskatalogs (z.B. um IT-relevante Prüfungshandlungen), aber auch **keine Reduktion** der Anzahl Prüfungshandlungen.

13

## Neuerungen SER

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### 1. Präzisierungen und Ergänzungen im Entwurf des SER 2022 (2/2)

- Vorgenommene Präzisierungen und Ergänzungen (u.a.):
  - Anpassungen der **Gesetzesartikel**, insb. aufgrund des neuen Aktienrechts
  - **Präzisierungen** betreffend der Prüfung von Zwischenabschlüssen
  - Ergänzung betreffend **spezifischer Wesentlichkeitsgrenzen**;
  - **Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen** zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Anhang A);
  - **Ergänzung von Beispielen** möglicher Prüfungshandlungen im Hinblick auf das revidierte Aktienrecht (Anhang D);
  - **Neue Berichtsbeispiele** bezüglich der Prüfung eines Zwischenabschlusses (Anhang F);
  - **Neue Templates** für Auftragsbestätigungen und Vollständigkeitserklärungen für die Prüfung von Zwischenabschlüssen bzw. zur Ausschüttung einer Zwischendividende (Anhang C und Anhang E).

14

## Neuerungen SER

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Fazit

- Der Entwurf des neuen SER 2022 zeigt deutlich, dass gegenüber dem SER 2015 **weder Verschärfungen noch Aufweichungen** vorgenommen wurden.
- **Prüfungsumfang und -tiefe** bei den durchzuführenden Prüfungshandlungen und damit die abzugebende Prüfungssicherheit sind weiterhin deutlich geringer als bei der ordentlichen Revision.
- Somit ist **das Wesen** der eingeschränkten Revision unverändert geblieben, und dem **professionellen Ermessen** («professional judgement») wird auch weiterhin ausreichend Platz geboten.

15

## Wesentlichkeit

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Falls mögliche Fehlaussagen von spezifischen Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben die Entscheidungen der Berichtsempfänger der Jahresrechnung beeinflussen könnten, legt der Abschlussprüfer eine oder mehrere spezifische Wesentlichkeitsgrenzen fest, welche tiefer als die Gesamtwesentlichkeit anzusetzen sind.

16

Erklärungen Art der Wesentlichkeit	Zweck und Anwendung	Mögliche Richtwerte	Bemerkungen zu den Richt- werten
Gesamtwesentlichkeit [«GW»]	Die Gesamtwesentlichkeit bezieht sich auf die Aussage eines oder mehrerer kumulierter Fehler in Bezug auf die Jahresrechnung als Ganzes. Es wird dabei angenommen, dass der Adressat einer Jahresrechnung eine wirtschaftliche Entscheidung anders treffen würde, wenn Fehler, die grösser als die Gesamtwesentlichkeit sind, in der Jahresrechnung korrekt dargestellt wären. Die Gesamtwesentlichkeit ist somit eine quantitative «Übersetzung» der allgemeinen Wesentlichkeitsdefinition.	3-10% EBT* 3- 5% Eigenkapital 1- 3% Bilanzsumme 1- 3% Bruttoertrag 1- 3% Total Aufwand  * EBT = «Earnings before tax» = Ergebnis vor Steuern, bereinigt um ausserordentliche Effekte.  Bei wenigen, langfristig orientierten Eigentümern, einer geringen Fremdvverschuldung oder stabilen Ertragsverhältnissen wird der angewendete Prozentsatz eher am oberen Ende der Bandbreite sein [HWP ER, S. 152].	Weil der statutarische Erfolg von Schweizer Gesellschaften oft durch die bewusste Bildung oder Auflösung von stillen Reserven beeinflusst wird, ist es in der Regel zweckmässig, die Veränderung der stillen Reserven in den erwähnten Bezugsgrössen zu eliminieren.  In einer Situation mit häufigem Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR) oder drohender Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR) ist die Höhe des Eigenkapitals von entscheidender Bedeutung. Die Gesamtwesentlichkeit kann in solchen Fällen als Differenz zwischen dem ausgewiesenen Eigenkapital und der Schwelle zum häufigen Kapitalverlust oder zur Überschuldung festgelegt werden, sofern die nebenstehenden Richtwerte höher ausfielen.  Sinngemässes gilt für die Situation, bei der die Gesellschaft nahe daran ist, Kreditvereinbarungen zu verletzen, oder bei der die geplante Gewinnverwendung nicht mehr möglich wäre.
Quelle, Buch Eingeschränkte Revision Renggli / Kissling			

Erklärungen Art der Wesentlichkeit	Zweck und Anwendung	Mögliche Richtwerte	Bemerkungen zu den Richt- werten
Toleranzwesentlichkeit [«TW»]	Die Toleranzwesentlichkeit wird tiefer angesetzt als die Gesamtwesentlichkeit und für die Planung der Prüfungshandlungen verwendet. Diese reduziert das Risiko, dass die nicht korrigierten Fehler und die nicht aufgedeckten Fehler die Gesamtwesentlichkeit überschreiten. In diesem Zusammenhang wird auch von der Berücksichtigung des Aggregationsrisikos gesprochen.	50-75% der Gesamtwesentlichkeit	Die Toleranzwesentlichkeit kann durch eine Kürzung [«Haircut»] der Gesamtwesentlichkeit um 25-50% errechnet werden. Schätzt der Prüfer das Risiko von enthaltenen Fehlern im Abschluss als hoch ein, wird die Kürzung gegen 50% streben, andernfalls dürfte sie in der Nähe von 25% liegen.

Erklärungen Art der Wesentlichkeit	Zweck und Anwendung	Mögliche Richtwerte	Bemerkungen zu den Richt- werten
Spezifische Wesentlichkeit für einzelne Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Abschlussangaben (spezifische Wesentlichkeit) («SW»)	Eine Wesentlichkeitsgrenze für einzelne spezifische Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Abschlussangaben wird dort angesetzt, wo der fehlerhafte Ausweis von Transaktionen, Beständen oder Anhangsangaben den Leser der Jahresrechnung auch dann beeinflussen würde, wenn der entsprechende Fehler tiefer wäre als die Gesamtwesentlichkeit.	Je nach spezifischer Risikosituation, in der Regel tiefer Toleranzwesentlichkeit	Gewisse Bestände, Transaktionen und Offenlegungen benötigen aufgrund ihrer Signifikanz oder Risikoanfälligkeit besondere Beachtung. In einem solchen Fall hat der Prüfer eine separate Wesentlichkeitsgrenze, die auf einer professionellen Beurteilung beruht, anzusetzen.

Quelle, Buch Eingeschränkte Revision Renggli / Kissling

19

Erklärungen Art der Wesentlichkeit	Zweck und Anwendung	Mögliche Richtwerte	Bemerkungen zu den Richt- werten
Nichtaufgriffsgrenze («NAG»)	Sollte ein identifizierter Fehler diese Schwelle überschreiten, wird dies festgehalten. Zusammen mit allenfalls weiteren Fehlern wird im Rahmen des Prüfungsabschlusses beurteilt, ob die verzeichneten Fehler allein oder kumulativ die Gesamtwesentlichkeit überschreiten. Fehler, die die Nichtaufgriffsgrenze unterschreiten, sind zweifelsfrei unbedeutend und müssen im weiteren Verlauf der Revision nicht berücksichtigt werden.	3-10% der Gesamtwesentlichkeit	Je nach Risikosituation und Bedürfnis des Kunden können auch kleinere festgestellte Fehler gesammelt werden.

Quelle, Buch Eingeschränkte Revision Renggli / Kissling

20

## Unabhängigkeit



Treten leitende Mitarbeitende eines Prüfungsmandanten oder Mitarbeitende eines Prüfungsmandanten, welche durch ihre Position einen bedeutenden Einfluss auf die Buchführung oder die Aufstellung des Abschlusses hatten, in ein Prüfungsunternehmen über, dürfen diese Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens in dem Zeitraum, auf den sich die Prüfungsbestätigung erstreckt, keine Prüfungsdienstleistungen für diesen Prüfungsmandanten erbringen. Wird ein ehemals leitender Mitarbeitender eines Prüfungskunden Mitarbeitender des Revisionsunternehmens, so darf der neue Mitarbeitende des Revisionsunternehmens während zweier Jahre keine Prüfungsdienstleistungen für seinen ehemaligen Arbeitgeber erbringen.

21

## Anhang



- Befragung zu Gründen für einen vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle (falls Rücktritt der Revisionsstelle im Geschäftsjahr erfolgt ist) oder zu Gründen der Abberufung der Revisionsstelle
- Befragung zu durchgeführten Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat

22

## Verlustverrechnung

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Neuerung aus dem Gesetz

### Verlustverrechnung (Art. 674 nOR) (1)

- Das neue Aktienrecht bestimmt, dass Verluste in folgender Reihenfolge verrechnet werden müssen:
  - 1. mit dem Gewinnvortrag;
  - 2. mit den freiwilligen Gewinnreserven;
  - 3. mit der gesetzlichen Gewinnreserve;
  - 4. mit der gesetzlichen Kapitalreserve.
  
- Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

23

## Verlustverrechnung

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Beispiel einer Verlustverrechnung: Bilanzgewinn resultiert danach

Positionen	Beträge vor Verrechnung in CHF	Verrechnung in CHF
<b>Jahresverlust</b>	- 400'000	-400'000
<b>Verrechnung:</b>		
- Gewinnvortrag	150'000	150'000
- Freiwillige Gewinnreserven	80'000	80'000
- Gesetzliche Gewinnreserve	120'000	120'000
- Gesetzliche Kapitalreserve	100'000	100'000
<b>Ergebnis =&gt; Bilanzgewinn</b>		<b>50'000</b>

24

## Verlustverrechnung



Beispiel einer Verlustverrechnung: Bilanzverlust resultiert danach

Positionen	Beträge vor Verrechnung in CHF	Verrechnung in CHF
<b>Jahresverlust</b>	- 400'000	-400'000
<b>Verrechnung:</b>		
- Gewinnvortrag	150'000	150'000
- Freiwillige Gewinnreserven	30'000	30'000
- Gesetzliche Gewinnreserve	100'000	100'000
- Gesetzliche Kapitalreserve	100'000	100'000
<b>Ergebnis =&gt; Bilanzverlust</b>		-20'000

25

## Verlustverrechnung



- Neuerung aus dem SER (Anhang D)

### o) Eigenkapital

#### Empfohlene Prüfungshandlungen

(Den konkreten Umständen des Mandats anzupassen)

#### Detailprüfungen

- Abstimmung des Grundkapitals mit den gültigen Statuten oder dem Handelsregisterauszug
- Abstimmung der Reserven und des Bilanzgewinns/-verlusts mit der Jahresrechnung des Vorjahres und dem GV-Protokoll

26

## Verlustverrechnung

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Schlussfolgerung für die Revisionsarbeiten
  - die erste Stufe der Verlustverrechnung gemäss OR 674 stellt eine zwingende gesetzliche Vorschrift dar (Verlustverrechnung mit Gewinnvortrag und freiwilligen Gewinnreserve) und muss deshalb nicht traktandiert und beschlossen werden
  - Da im neuen OR 959a Abs. 2 Ziffer 3 Bst. f und g diese Positionen Gewinn-Verlustvortrag und Jahresgewinn und -verlust getrennt (es sind ja Mindestgliederungsvorschriften) ausgewiesen werden müssen, kann logischerweise die buchhalterische Verrechnung erst im Folgejahr passieren
  - Gemäss Anhand D o) ist neu entsprechend die Prüfung der gesetzlichen Verlustverrechnung vorgesehen.
  - Das kann m.E. recht unübersichtlich werden, weshalb ich – wie bei der Verwendung des Bilanzgewinns – eine Beilage mit der Verlustverrechnung empfehlen würde.

27

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- 2.4 Zwischendividende (1)
  - **Zwischendividende (Ausschüttung Gewinne aus dem laufenden Jahr)**
    - Art. 675a Abs. 1 i.V.m Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR gibt der Generalversammlung das **Recht, gestützt auf einen Zwischenabschluss, die Ausrichtung einer Zwischendividende zu beschliessen. Ohne Erstellung eines Zwischenabschlusses ist eine Ausschüttung einer «Interimsdividende» nicht möglich**
    - Die Erstellung eines **Zwischenabschlusses ist also zwingend**, d.h. auch wenn eine Zwischendividende noch innert sechs Monaten nach dem ordentlichen Jahresabschluss beschlossen werden kann → ansonsten wäre die **Ausschüttung einer ausserordentlichen Dividende** in Erwägung zu ziehen

28

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (2)

- Prüfung des Zwischenabschlusses und Gewinnverwendungsantrags (1/2)?
  - Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen, **ausser** bei
    - ✓ Opting-out (Art. 727a Abs. 3 OR) oder
    - ✓ **Zustimmung sämtlicher Aktionäre** für die Ausrichtung einer **Zwischendividende** und keine Gefährdung der Forderungen der **Gläubiger** vorliegt (Art. 675a Abs. 2 OR Satz 2 und 3) bei revisionspflichtigen Gesellschaften

29

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (3)

- Prüfung des Zwischenabschlusses und Gewinnverwendungsantrags (2/2)?
  - **Verzicht** gilt **auch** für die **Überprüfung** des **Gewinnverwendungsantrages**
  - Falls Prüfung vorgenommen wird, ist der **anwendbare Prüfungsstandard gleich** wie jener für die **Jahresrechnung** → Muster für die eingeschränkte Revision ist im neuen **SER 2022** integriert
  - **Weitere Muster im SER 2022** betreffend Zwischenabschlussprüfung: Auftragsbestätigung und Vollständigkeitserklärung

30

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (4)

- **Wie muss der Tatbestand «Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet» interpretiert werden?**
  - Wenn aufgrund der Ausrichtung der Dividende die **Eigenkapitalquote** der **Gesellschaft** und deren **Liquidität nicht mehr in betriebsnotwendiger Höhe sichergestellt** sind, kann eine Gefährdung der Forderungen der Gläubiger bestehen
  - Eine solche ist **ebenfalls möglich**, wenn **ausserordentliche Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage** sich abzeichnen drohen und trotzdem eine Dividende beschlossen wird

31

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (5)

- **Darstellung der Zwischendividende in der Buchhaltung**
  - Die Zwischendividende ist **erfolgsneutral zu erfassen** und deshalb als **Minusposten im Eigenkapital** auszuweisen
  - Buchungssatz: Zwischendividende / Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligte
  - Dadurch kann sichergestellt werden, dass im Jahresabschluss der Jahresgewinn korrekt erfasst wird → muss gemäss Gesetz neu zwingend separat ausgewiesen werden (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3g OR)
  - **Verrechnung der Zwischendividende** mit dem Gewinnvortrag oder mit einer anderen Reserve wäre **nicht sinnvoll**, weil bei einer Zwischendividende der **Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs** ausgeschüttet wird

32

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (6)

#### – Weitere wichtige offene Punkte

- **Rückkauf eigener Aktien**
  - ✓ In Analogie zu Art. 675a OR sollte der laufende Gewinn für einen Aktienrückkauf verwendet werden können, wenn ein Zwischenabschluss erstellt und dieser allenfalls durch die Revisionsstelle geprüft wird
- **Ausschüttung von unterjährigen Reserven**
  - ✓ Unterjährig geäußerte Reserven oder infolge Kapitalherabsetzung nicht mehr gesperrte gesetzliche Kapital- oder Gewinnreserven sollten basierend auf einen (geprüften) Zwischenabschluss ausgeschüttet werden dürfen
- **Upstream- bzw. Crossstream-Darlehen**
  - ✓ Laufende Gewinn sollte bei der Bestimmung des frei verwendbarem Eigenkapitals mitberücksichtigt werden (falls geprüfter Zwischenabschluss vorliegt)

33

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (7)

#### – Spezialfall – Ausserordentliche Dividende

- Gemäss der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts soll auch im revidierten Aktienrecht die Ausschüttung einer „ausserordentlichen“ Dividende zulässig sein. In der Praxis wird darunter eine **Dividende** verstanden, die von einer **ausserordentlichen Generalversammlung** beschlossen wird und die aus den **ausschüttungsfähigen Reserven der vorangegangenen Geschäftsjahre** besteht (**ausschüttbares Eigenkapital**)
- Darf eine **ausserordentliche Dividende** nur mit Erstellung eines **Zwischenabschlusses** ausgeschüttet werden?
  - ✓ Aufgrund der Pflicht zur Erstellung eines Zwischenabschlusses bei der Interimsdividende kann nicht geschlossen werden, dass Art. 675a OR auch für die ausserordentliche Dividende gültig ist
  - ✓ An die Interimsdividende (Ausschüttung aus dem laufenden Gewinn) können striktere Anforderungen gestellt werden als an die Ausschüttung von frei verwendbarem Eigenkapital, welche durch die Generalversammlung bereits genehmigt wurde

34

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (8)

#### – Spezialfall - Akontodividende

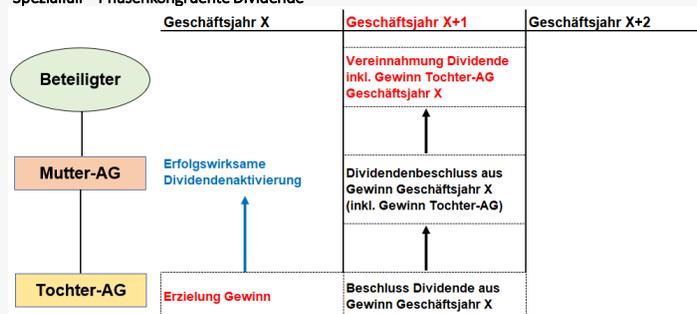
- Sind im aktuellen Recht möglich
- De facto handelt es sich um **kurzfristige Darlehen an Beteiligte**, welche anschliessend mit dem **Dividendenanspruch** der Beteiligten **verrechnet** werden
- **Problematik der Einlagenrückgewähr** (Art. 680 Abs. 2 OR) ist dabei zu beachten, d.h. Darlehen müssen zu Marktkonditionen gewährt werden (ansonsten liegt ein Verstoß gegen das qualitative Kriterium vor)
- Dieser Sachverhalt **gilt weiterhin** unter dem revidiertem Aktienrecht

35

## 2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

### ▪ 2.4 Zwischendividende (9)

#### – Spezialfall – Phasenkongruente Dividende



36

### Fallbeispiel III: Objektive / Subjektive Unüberprüfbarkeit

- A.) Aktionärsdarlehen
- B.) Debitorenprüfung
- C.) Fortführungsfähigkeit

37

### Fallbeispiel III A (1)

#### **Ausgangslage Fall III A.)**

- Die Lasa AG hat zwei Aktionäre
- Das Aktienkapital beträgt CHF 300'000 (je CHF 150'000)
- Die offenen gesetzlichen Reserven betragen CHF 100'000
- Die ausschüttbaren Reserven und Gewinnvortrag betragen CHF 100'000
- Die stillen Reserven betragen CHF 450'000
- Das Nettoumlaufvermögen beträgt rund CHF 150'000; die Bankverbindlichkeiten betragen CHF 250'000
- Aktionär Andermatten erhält wegen privater Probleme ein Darlehen von CHF 600'000

38

## Fallbeispiel III A (2)

### Ausgangslage Fall III A.)

- Es liegt kein schriftlicher Darlehensvertrag vor
- Es besteht eine mündliche Abmachung über einen marktüblichen Zins
- Die Rückzahlung erfolgt nach der «Problemlösung» des Aktionärs Andermatten
- **Frage 1:** Welche für die Berichterstattung relevanten Problemstellungen stellen sich hier?

39

## Fallbeispiel III A (3)

### Ausgangslage Fall III A.)

**Frage 2:** Formulieren Sie den Revisionsbericht

- **Variante 1:** Bonität, Fortführung, Liquidität **sind nachgewiesen** und die Gleichbehandlung **ist geregelt**

**Frage 3:** Formulieren Sie den Revisionsbericht

- **Variante 2:** Bonität, Fortführung, Liquidität sind **nicht nachgewiesen** und die Gleichbehandlung ist **nicht geregelt**

**Frage 4:** Formulieren Sie den Revisionsbericht

- **Variante 3:** Aktionär Andermatten will seine **Steuererklärung** der Revisionsstelle für die Prüfung der Bonität **nicht zur Verfügung stellen** (mögliche Auswirkung ist grundlegend)

40

## Fallbeispiel III A (4)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

- a. Ist die Gewährung des Darlehens zulässig bezüglich
  - Höhe des Darlehens?
  - Rückzahlungsmöglichkeit und Rückzahlungswille?
- b. Fehlender schriftlicher Vertrag?
- c. Liquidität?
- d. Klumpenrisiko?
- e. Gleichbehandlung der Aktionäre?

41

## Fallbeispiel III A (5)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

- a. Zulässigkeit Darlehensgewährung → Höhe des Darlehens

Höhe des Darlehens		
Stand Darlehen am Bilanzstichtag		600'000
Buchmässiges Eigenkapital	500'000	
+ Stille Reserven	450'000	
<b>= Eigenmittel verfügbar</b>	<b>950'000</b>	<b>950'000</b>
Einbezahltes Aktienkapital		-300'000
<b>Maximale Höhe des Darlehens</b>	<b>650'000</b>	<b>650'000</b>
Quantitative Reserven für Art. 680 Abs. 2 OR		50'000

- **Schlussfolgerung:** Das quantitative Kriterium ist nicht verletzt, da das Darlehen nicht grösser ist als die Differenz zwischen den Eigenmitteln (inkl. stille Reserven)
- HWP Band 1, Teil VI, Kapitel 7, Ziffer 7.1.2.1 (Seite 510)

42

## Fallbeispiel III A (6)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

a.) Zulässigkeit Darlehensgewährung →  
 Rückzahlungsmöglichkeit  
 und Rückzahlungswille

- Beurteilung aufgrund Bestandes- und Bewertungsprüfungen gemäss SER Anhang D, Ziffer f → weitergehende Prüfungshandlungen
- **Schlussfolgerung (Variante 1):** Bestandes- und Bewertungsprüfungen sind ausreichend für eine nicht modifizierte Prüfungsaussage **oder**
- **Schlussfolgerung (Variante 2):** Das Darlehen ist überbewertet und erfordert eine Wertberichtigung, da die Bonität nicht gegeben ist (modifizierte Prüfungsaussage). Zusätzlich Hinweis wegen **Verstoss gegen Art. 680 Abs. 2 OR (Einlagenrückgewähr)** sowie **verdeckte Gewinnausschüttung Art. 678 OR**

43

## Fallbeispiel III A (7)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

b.) Fehlender schriftlicher Vertrag

- Das Fehlen eines schriftlichen Vertrages mit Rückzahlungs- und Zinskonditionen sowie eventueller Sicherheiten kann gemäss HWP ein Indiz dafür sein, dass eine Rückzahlung nicht beabsichtigt ist (HWP Band 1, Teil VI, Kapitel 7, Ziffer 7.1.2.1)

- **Schlussfolgerung:** Bei nicht widerlegten Indizien ist von einer missbräuchlichen Darlehensgewährung auszugehen  
 → **Verstoss gegen Art. 680 Abs. 2 OR**  
 (Einlagenrückgewähr)  
 → **Verdeckte Gewinnausschüttung Art. 678 OR**

44

## Fallbeispiel III A (8)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

- c.) Liquiditätsproblematik
- Das Darlehen hat eine negative Liquidität und ein ungünstiges Nettoumlaufvermögen zur Folge
  - Es ist eine Erklärung der Unternehmensleitung zur Einschätzung der Fortführungsfähigkeit einzuverlangen gemäss SER Anhang G Absatz 1 (**Unternehmensfortführung**)
  - Die Unternehmensleitung hat die Einschätzung der Fortführungsfähigkeit für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag vorzunehmen
  - Die Zahlungsfähigkeit muss auf absehbare Zeit gewährleistet sein; in der Praxis meistens rund 6 Monate
  - **Schlussfolgerung:** Verstösse gegen OR 680 Abs. 2 und OR 678

45

## Fallbeispiel III A (9)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

- c.) Liquiditätsproblematik (Drohende Illiquidität **Art. 725a E-OR**)
1. Besteht die begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich einen Liquiditätsplan erstellen. Dieser stellt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel fest und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen in den nächsten zwölf Monaten
  2. Der Verwaltungsrat muss den Liquiditätsplan durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. Diesem obliegen die Anzeigepflichten der Revisionsstelle
  3. Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen

46

## Fallbeispiel III A (10)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

d.) Klumpenrisiko

- Ist das Darlehen im Vergleich zu anderen Bilanzpositionen und der Jahresrechnung als Ganzes unverhältnismässig hoch, wird dies als missbräuchlich beurteilt (HWP Band 1, Teil VI, Kapitel 7, Ziffer 7.1.2.2)
- Definition des Bundesgerichts: „Ausschlaggebend ist, ob sich die Höhe des gewährten Kredites im Verhältnis zu sämtlichen Aktiven der Gesellschaft noch verantworten lässt oder als zu gefährliche Konzentration des Vermögens erscheint“
- **Schlussfolgerung:** Bei nicht widerlegten Indizien ist von einer missbräuchlichen Darlehensgewährung auszugehen  
 → Verstösse gegen OR 680 Abs. 2 sowie OR 678

47

## Fallbeispiel III A (11)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 1: Mögliche Problemstellungen

e.) Gleichbehandlung der Aktionäre

- Es sind zwei Aktionäre mit je CHF 150'000 oder 50% der Aktien. Das Gesetz verlangt in Art. 717 Abs. 2 OR sowie Art. 660 Abs. 1 OR die Gleichbehandlung
- Hinweis bei Verstoß gegen Art. 717 Abs. 2 OR bei der eingeschränkten Revision aufgrund beschränkter Hinweispflicht?
- Es ist eine Erklärung zu verlangen, dass der zweite Aktionär damit einverstanden ist. Diese Erklärung erübrigt sich, falls beide Aktionäre im Verwaltungsrat sind
- **Schlussfolgerung:** Bei nicht widerlegten Indizien ist von einer missbräuchlichen Darlehensgewährung auszugehen  
 → Verstösse gegen Art. 680 Abs. 2 OR, Art. 678 OR sowie Art. 717 Abs. 2 OR / Art. 660 Abs. 1 OR

48

## Fallbeispiel III A (12)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 2: Berichterstattung

**Variante 1:** Bonität, Fortführung, Liquidität **sind nachgewiesen** und die Gleichbehandlung **geregelt** ist

**Hinweis** → Gesetzesverstoss Art. 680 Abs. 2 OR

«Wir weisen darauf hin, dass das Darlehen an den Aktionär Andermatten von CHF 600'000 in Ermangelung frei verwendbarer Reserven eine nach Art. 680 Abs. 2 OR verbotene Kapitalrückzahlung darstellt.»

49

## Fallbeispiel III A (13)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

**Variante 2:** Bonität, Fortführung, Liquidität sind **nicht nachgewiesen** und die Gleichbehandlung ist **nicht geregelt**

**Verneinende Prüfungsaussage** → **Gesamtbild grundlegend verändert**

**Hinweis** → **Gesetzesverstösse 680.2 OR / 678 OR / 660 OR / 717.2 OR**

«Zur Bewertung und Fortführung ist Folgendes zu bemerken: Das Darlehen gegenüber dem Aktionär Andermatten ist gefährdet und die notwendige Wertberichtigung in der Höhe von CHF 600'000 wurde nicht vorgenommen. Dadurch ist die Gesellschaft in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, welche die Zahlungsfähigkeit und damit die Fortführungsfähigkeit beeinträchtigen. Diesbezüglich besteht eine wesentliche Unsicherheit; entsprechende Angaben im Anhang der Jahresrechnung fehlen.»

50

## Fallbeispiel III A (14)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

«Wegen der Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts entsprechen die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht Gesetz und Statuten.»

«Wir weisen darauf hin, dass das Darlehen an Aktionär Andermatten von CHF 600'000 in Ermangelung frei verwendbarer Reserven eine nach Art. 680 Abs. 2 OR verbotene Kapitalrückzahlung darstellt. Zudem stellt das Darlehen eine verdeckte Gewinnausschüttung gemäss Art. 678 OR sowie ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungsvorschriften von Art. 717 Abs. 2 OR bzw. Art. 660 OR dar.»

51

## Fallbeispiel III A (15)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

##### Prüfung Offenlegung der gefährdeten Unternehmensfortführung im Anhang zur Jahresrechnung durch die Revisionsstelle

Unternehmensleitung macht <b>hinreichende</b> Angaben im Anhang	Unternehmensleitung macht <b>keine hinreichende</b> Angaben im Anhang	Unternehmensleitung macht <b>gar keine</b> Angaben im Anhang
<b>Nicht modifizierte</b> Prüfungsaussage	<b>Eingeschränkte</b> Prüfungsaussage	<b>Verneinende</b> Prüfungsaussage

Quelle: "Die Eingeschränkte Revision" Renggli/Kissling

52

## Fallbeispiel III A (16)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 4: Berichterstattung

**Variante 3:** Aktionär Andermatten möchte seine Steuererklärung der Revisionsstelle nicht zur Verfügung stellen (für Prüfung Bonität)

#### Unmöglichkeit Prüfungsaussage → Beschränkung des Prüfungsumfang und grundlegende Veränderung des Gesamtbildes

«**Mit Ausnahme** des im nachstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts erfolgte unsere Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision...»

53

## Fallbeispiel III A (17)

### Lösungsvorschlag Fall III A.)

#### Antwort 4: Berichterstattung

«Zur Bewertung halten wir Folgendes fest: Die Gesellschaft weist ein Darlehensguthaben gegenüber dem Aktionär Andermatten über CHF 600'000 aus. Wir haben die Bonität des Schuldner nicht prüfen können, da uns dafür – trotz Aufforderung – keine geeigneten Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.»

«Wegen der möglichen Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts sind wir nicht in der Lage, eine Prüfungsaussage zu machen.»

54

## Fallbeispiel III B (18)

### Ausgangslage Fall III B.)

- Die Helio AG legt der Revisionsstelle eine «Offene-Posten-Liste Debitoren» mit zusätzlichen Informationen zur Fälligkeit vor (Fälligkeitsliste)
- Bei der Prüfung der Debitoren konnte die Helio AG der Revisionsstelle keine hinreichenden Nachweise zur Verfügung stellen, dass die Forderungen von drei überfälligen Debitorenausständen von ausländischen Schlüsselkunden angemessene Wertberichtigungen enthalten
- Im Vergleich zum Vorjahr haben sowohl der Umsatz als auch die durchschnittlichen Zahlungsfristen bei diesen Kunden zugenommen
- Das Delkredere enthält die steuerlich zulässigen Ansätze und ist unverändert gegenüber dem Vorjahr

55

## Fallbeispiel III B (19)

### Ausgangslage Fall III B.)

**Frage 1:** Welche Prüfungshandlungen würden Sie als Revisionsstelle vornehmen?

**Frage 2:** Liegt ein sogenannter «angenommener Sachverhalt» vor gemäss Ausgangslage?

**Frage 3:** Wie lautet die Berichterstattung bei folgenden Varianten?

- **Variante 1:** Es liegen konkrete Indizien zur Annahme vor, dass das Delkredere nicht ausreichend bemessen ist (Auswirkung nicht grundlegend)
- **Variante 2:** Objektive Unüberprüfbarkeit und ausreichende Offenlegung im Anhang
- **Variante 3:** Es liegen nicht ausreichend geeignete Prüfungsnachweise vor

56

## Fallbeispiel III B (20)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 1: Prüfungshandlungen

- **Risikobeurteilung:** Das Prüfungsvorgehen orientiert sich gemäss den allgemeinen Berufsgrundsätzen an der Beurteilung der Anfälligkeit für wesentliche Fehlaussagen. Die Abhängigkeit von Bewertungsentscheiden, Komplexität der Transaktionen, künftigen Ereignissen oder Wesentlichkeit der Positionen erhöhen das inhärente Risiko
- **Schlussfolgerung:** Aufgrund der erhöhten Risiken in der Position «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen» müssen weitergehende Prüfungshandlungen vorgenommen werden (SER Kapitel 3 und Anhang D Ziffer C S. 45)

57

## Fallbeispiel III B (21)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 1: Prüfungshandlungen

- **Analytische Prüfungshandlungen:** Analytische Prüfungshandlungen auf der Stufe der Jahresabschlussposten bestätigen die aussagebezogenen Prüfungsnachweise aus den Befragungen und Detailprüfungen. Es ist stets von bereinigten und nicht buchmässigen Werten auszugehen (d.h. ohne stille Reserven)
- **Schlussfolgerung:** Die analytischen Prüfungshandlungen bestätigen die Erwartungen des Prüfers nicht, dass bei erhöhtem Umsatz und durchschnittlich längeren Zahlungsfristen kein erhöhtes Delkredere erforderlich ist

58

## Fallbeispiel III B (22)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 1: Prüfungshandlungen

- **Weitergehende Prüfungshandlungen:**
  - ✓ Durchsicht einer aktuellen «Offen-Posten-Liste Debitoren» im Zeitpunkt der Prüfung oder
  - ✓ Nachweis der Zahlungseingänge (z.B. mittels Gutschriftsanzeigen) im neuen Jahr
- **Schlussfolgerung:** Abhängig vom Zeitpunkt der Prüfung sind die Zahlungseingänge im neuen Berichtsjahr mehr oder weniger aussagefähig. Bei der Helio AG erbringen Sie keinen hinreichenden Nachweis der Angemessenheit des Delkredere, weil diese drei Kunden die Zahlungsziele nie einhalten

59

## Fallbeispiel III B (23)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 2: Angenommener Sachverhalt

- Liegen konkrete Indizien oder Sachverhalte vor die den Prüfer veranlassen könnten, anzunehmen, dass das Delkredere nicht ausreichend ist?
- **Schlussfolgerung:** Gemäss Ausgangslage liegen keine konkreten Indizien oder Sachverhalte vor, die die Helio AG zu einer Erhöhung der Wertberichtigung für die drei Schlüsselkunden veranlassen würde. Die Werthaltigkeit ist von der zukünftigen Zahlungsfähigkeit abhängig

60

## Fallbeispiel III B (24)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

- **Variante 1:** Es liegen konkrete Indizien zur Annahme vor, dass das Delkredere nicht ausreichend bemessen ist  
 → **Eingeschränkte Prüfungsaussage**
- «Zur Bewertung ist Folgendes zu bemerken: Aufgrund unserer Revision müssen wir annehmen, dass die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausländische Guthaben enthalten, die nicht wertberichtigt worden sind. Hierdurch wären die Forderungen in einem nicht näher bezifferbaren Ausmass wesentlich überbewertet; entsprechend wären das Ergebnis sowie das Eigenkapital zu günstig ausgewiesen.  
 Bei unserer Revision sind wir – mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung – nicht auf Sachverhalte gestossen...»

61

## Fallbeispiel III B (25)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

- **Variante 2:** Objektive Unüberprüfbarkeit und ausreichende Offenlegung im Anhang → **Zusatz** im Revisionsbericht
- «Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssen...»  
 «Ohne unsere Prüfungsaussage einzuschränken, machen wir auf Anmerkung X im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, wo eine wesentliche Unsicherheit über die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dargelegt ist. Diese können im heutigen Zeitpunkt objektiv nicht abschliessend beurteilt werden.»

62

## Fallbeispiel III B (26)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

- **Variante 3:** Es liegen nicht ausreichend geeignete Prüfungsnachweise vor → **Eingeschränkte Prüfungsaussage**
- «Zur Bewertung ist Folgendes zu bemerken: Bei der Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir Prüfungsnachweise erhalten, die nicht ausreichen, um die erforderlichen Wertberichtigungen für gefährdete ausländische Guthaben beurteilen zu können. Wir können nicht ausschliessen, dass die Forderungen in einem nicht näher bezifferbaren Ausmass wesentlich überbewertet sind; entsprechend wären das Ergebnis sowie das Eigenkapital zu günstig ausgewiesen.

Bei unserer Revision sind wir – mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung – nicht auf Sachverhalte gestossen...»

63

## Fallbeispiel III B (27)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Exkurs:

- **Objektive Unüberprüfbarkeit:**
  - Wenn der Prüfer die Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit oder Aussagen in der Jahresrechnung objektiv nicht abschliessend beurteilen kann, weil die Beurteilung von der künftigen Entwicklung abhängig ist, so ist im Anschluss an die Prüfungsaussage ein Zusatz anzubringen, welcher auf die Angaben im Anhang aufmerksam macht (SER Kapitel 8, Ziffer 8.2)

64

## Fallbeispiel III B (28)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Exkurs:

- **Objektive Unüberprüfbarkeit:**
  - **Achtung:** Neue Erwägung bzw. Auslegung in den allgemeinen Berufsgrundsätzen gemäss PS 706 Hervorhebungen und Hinweise:
    - Liegt effektiv eine Unmöglichkeit bezüglich der Beurteilung einer Bewertung vor – weil nicht ausreichend genügend Prüfungsnachweise vorliegen – stellt dies eine Einschränkung dar
    - Die Feststellung, dass eine Bewertung nicht beurteilt werden kann, ist nicht mehr vertretbar

65

## Fallbeispiel III B (29)

### Lösungsvorschlag Fall III B.)

#### Exkurs:

- **Objektive Unüberprüfbarkeit:**
  - Weiterhin sind Zusätze gemäss PS 706 möglich:
    - Unternehmungsführung ist gefährdet aber nicht verunmöglicht
    - Künftiger Ausgang aussergewöhnlicher Rechtsstreitigkeiten
    - Katastrophe mit wesentlichen Auswirkungen
  - **Die Schweizer Prüfungsstandards 2013 sind für die Eingeschränkte Revision nicht verbindlich, jedoch bei vergleichbaren Fällen in Erwägung zu ziehen**
  - **Das neue HWP „Eingeschränkte Revision“ setzt diese neue Auslegung bzw. Erwägung um**

66

## Fallbeispiel III C (30)

### Ausgangslage Fall III C.)

Die Firma Musica SA ist im Musikgeschäft tätig. Sie vertreibt alle Arten von Musikinstrumenten, CDs und Kassetten in der Schweiz.

Seit dem Markteintritt des ausländischen Riesen GRANDE AG zu Beginn des letzten Jahres hat sich die Konkurrenz erheblich verschärft. Bei Musica SA sind Umsatz und Margen eingebrochen. Obschon die Geschäftsleitung unverzüglich Sparmassnahmen einleitete, erlitt die Firma im Geschäftsjahr 2012 schwere Verluste. Bilanz und Erfolgsrechnung 2012 (bereits durch Sie geprüft) wurden zu Fortführungswerten erstellt. Sie finden beides in den Beilagen 1 und 2. Aus der zu Veräusserungswerten erstellten Bilanz ergibt sich ebenfalls eine Überschuldung. Gegenwärtig hat das Unternehmen mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen und der Hauptkapitalgeber ist angesichts der ungünstigen Entwicklung der Unternehmensergebnisse nicht mehr bereit, allein für die Finanzierung des Unternehmens aufzukommen. Die heutigen Aktionäre sind nicht mehr in der Lage, weitere Mittel einzuschliessen.

67

## Fallbeispiel III C (31)

### Ausgangslage Fall III C.)

Angesichts dieser Situation hat der Verwaltungsrat der Musica SA beschlossen, verschiedene Massnahmen zu ergreifen. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- die Lancierung einer bedeutenden, landesweiten Werbekampagne
- eine Reorganisation beim Verkaufspersonal und die Anstellung eines Mitarbeiters, der auf den Verkauf von Klavieren spezialisiert ist (dieser Markt verzeichnete aufgrund des Weggangs des ehemaligen Verkäufers zu Beginn des Berichtsjahres die grösste Umsatzeinbusse)
- die Neuberechnung der Herstellungskosten der einzelnen Artikel und die Streichung der Artikel, deren Marge unter 20% des Verkaufspreises liegt, aus dem Sortiment
- Verhandlungen mit einem neuen Investor, der bereit wäre, sich an einer Kapitalerhöhung um TCHF 2'500 durch Barliberierung zu beteiligen

68

## Fallbeispiel III C (32)

### Ausgangslage Fall III C.)

Der potenzielle Investor zeigt sich an einer Aktienkapitalbeteiligung sehr interessiert und hat auch bereits eine Partnerschaftsvereinbarung unterschrieben, in der er sich verpflichtet, die gesamte Kapitalerhöhung zu zeichnen. Dieser Investor ist in Deutschland im selben Bereich tätig. Seine Vertriebsfirmen verzeichnen dort nach der Einführung einer neuen Verkaufsstrategie ein enormes Wachstum. Aufgrund anderer Verpflichtungen ist er jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht imstande, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen. Diese kann daher frühestens in zwei Monaten erfolgen, d.h. ein paar Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Musica SA.

Das Budget für das nächste Geschäftsjahr weist einen bescheidenen Gewinn von TCHF 300 auf und scheint realistisch zu sein.

69

## Fallbeispiel III C (33)

### Ausgangslage Fall III C.)

#### Beilage 1

AKTIVEN	31.12.2012 TCHF	PASSIVEN	31.12.2012 TCHF
Flüssige Mittel	127	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2'362
Lieferungen und Leistungen	723	Sonstige Verbindlichkeiten	221
Sonstige Forderungen	2	Banken, Kontokorrente	2'338
Warenvorräte	6'683	Transitorische Passiven	174
Transitorische Aktiven	12		
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>7'547</b>	<b>Kurz- und mittelfristige Verbindl.</b>	<b>5'095</b>
Fahrzeuge	385	Bankdarlehen	4'337
Einrichtungen und Mobilien	521	Aktionärsdarlehen	500
Informatik	348		
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1'254</b>	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>4'837</b>
		Rückstellungen	450
		Aktienkapital	400
		Allgemeine Reserve	100
		Verlustvortrag	-260
		Geschäftsergebnis	-1'821
		<b>Eigenkapital</b>	<b>-1'581</b>
<b>Total</b>	<b>8'801</b>	<b>Total</b>	<b>8'801</b>

70

## Fallbeispiel III C (34)

### Ausgangslage Fall III C.)

Beilage 2	2012 TCHF	2011 TCHF
Umsatz	37'246	44'951
Warenaufwand	<u>-31'853</u>	<u>-36'435</u>
<b>Bruttomarge</b>	<b>5'393</b>	<b>8'516</b>
Personalaufwand	-4'326	-4'868
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	-1'448	-1'761
Allgemeiner Vertriebsaufwand	-318	-217
Sonstiger Geschäftsaufwand	-627	-754
Abschreibungen	<u>-121</u>	<u>-137</u>
Betriebsergebnis	-1'447	779
Finanzertrag	9	27
Finanzaufwand	<u>-378</u>	<u>-294</u>
Ergebnis vor Steuern	-1'816	512
Steuern	<u>-5</u>	<u>-146</u>
<b>Geschäftsergebnis</b>	<b><u>-1'821</u></b>	<b><u>366</u></b>

71

## Fallbeispiel III C (35)

### Ausgangslage Fall III C.)

**Frage 1:** Zeigen Sie als Mandatsverantwortlicher die Probleme auf, die sich aus dieser Situation ergeben

**Frage 2:** Beurteilen Sie die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Massnahmen

**Frage 3:** Formulieren Sie den Text für Ihren Revisionsstellenbericht im Wissen, dass der Verwaltungsrat im Anhang zur Jahresrechnung die finanzielle Sachlage, die Aussichten für das Geschäftsjahr 2013 und die erwartete Kapitaleinlage des neuen Investors korrekt und vollständig offen legen wird

72

## Fallbeispiel III C (36)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 1: Probleme

1. Aufgrund ihrer Eigenkapitalbasis wies die Gesellschaft am 31. Dezember 2011 einen Kapitalverlust im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR aus
2. Aufgrund der zu Fortführungswerten erstellten Bilanz per 31. Dezember 2012 liegt bei der Gesellschaft eine Überschuldung vor (Art. 725 Abs. 2 OR)
3. Anhand der Erfolgsrechnung stellen wir fest, dass sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 17,1% vermindert hat. Auch die Bruttomarge ist von 18,9% auf 14,5% gesunken. Die Bruttomarge hat sich um TCHF 3'123 vermindert, was den Deckungsbeitrag zu den Fixkosten entsprechend vermindert. Der hohe Verlust des Geschäftsjahres erklärt sich durch den Rückgang des Umsatzes und der (relativen und absoluten) Bruttomarge

73

## Fallbeispiel III C (37)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 1: Probleme

4. Wir stellen weiter fest, dass die Gesellschaft Liquiditätsprobleme hat. Das Umlaufvermögen (ohne Warenlager) beläuft sich auf TCHF 864 und steht Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von TCHF 2'362 sowie kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten im Umfang von TCHF 5'095 gegenüber. Zudem haben wir erfahren, dass der Hauptgeldgeber nicht mehr bereit ist, allein für die Finanzierung des Unternehmens aufzukommen. Es besteht also die Gefahr, dass die Gesellschaft Konkurs geht. Ein Liquiditätsplan für das nächste Geschäftsjahr steht uns nicht zur Verfügung
5. Die Jahresrechnung wird zu Fortführungswerten erstellt, denn die Fortführung ist zwar gefährdet, aber nicht verunmöglicht. Wir sind der Ansicht, dass die vom Verwaltungsrat getroffenen Massnahmen ausreichen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Das Budget für das nächste Geschäftsjahr weist einen bescheidenen Gewinn von TCHF 300 auf und das scheint uns realistisch zu sein

74

## Fallbeispiel III C (38)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 2: Vom Verwaltungsrat vorgesehene Massnahmen:

Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR kann ausschliesslich ein allfälliger hinreichender Rangrücktritt den Gang zum Richter vermeiden. Laut dem Schweizer Prüfungsstandard PS 290 «Pflichten der gesetzlichen Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung» kann der Verwaltungsrat bei kurzfristigen finanziellen Massnahmen zur Beseitigung der Überschuldung zweifellos über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit entscheiden. Im vorliegenden Fall werden wir bei unserer Beurteilung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens die folgenden Massnahmen nicht berücksichtigen:

- Werbekampagne
- Reorganisation beim Verkaufspersonal und Anstellung eines Fachverkäufers
- Streichung der Artikel mit zu niedriger oder negativer Marge

Es handelt sich dabei eher um Sanierungsmassnahmen organisatorischer Art und es obliegt vielmehr dem Richter, den Sanierungsplan und die Sanierungsaussichten zu beurteilen (Art. 725a Abs. 1)

75

## Fallbeispiel III C (39)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 2: Vom Verwaltungsrat vorgesehene Massnahmen:

Bei der angestrebten Kapitalerhöhung um TCHF 2'500 handelt es sich hingegen um eine kurzfristige finanzielle Massnahme. Wird diese Massnahme tatsächlich umgesetzt, kann der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Richters gemäss Art. 725 Abs. 2 OR verzichten. Aufgrund des realistischen, einen Gewinn ausweisenden Budgets (keine Zusatzdeckung erforderlich) und der Erhöhung des Eigenkapitals um TCHF 2'500 würde die Überschuldung und auch der Kapitalverlust beseitigt werden.

76

## Fallbeispiel III C (40)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

#### Auswirkungen dieser Sanierungsmassnahmen auf unseren Bericht der Revisionsstelle:

##### Zusammenfassung

- Liquiditätsprobleme
- Überschuldung zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten
- Budget mit bescheidenem Gewinn
- vom Verwaltungsrat getroffene kurzfristig realisierbare Massnahmen
- Kapitalerhöhung in der Höhe von TCHF 2'500 vorgesehen, aber zum Zeitpunkt der Abgabe des Berichts der Revisionsstelle noch nicht durchgeführt
- Angesichts der vorgesehenen Kapitalerhöhung ist die Fortführung der Unternehmenstätigkeit für das nächste Jahr gesichert

77

## Fallbeispiel III C (41)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 3: Berichterstattung

#### Auswirkungen dieser Sanierungsmassnahmen auf unseren Bericht der Revisionsstelle:

##### Übersicht der Fortführungsprämisse

Stufe	1 Keine Zweifel an der Fortführung (Art. 662a Abs. 2 Ziff. 4 OR)	2 Erhebliche Zweifel an der Fortführung (Art. 662a Abs. 3 OR i.V. mit Art. 663b Ziff. 14 OR)	3 Fortführung ist verunmöglich (Art. 662a Abs. 3 OR)
Bilanz	Bilanzierung zu Fortführungswerten	Bilanzierung zu Fortführungswerten	Bilanzierung zu Liquidationswerten
Auswirkung auf Anhang		Offenlegung gefährdete Fortführung	Offenlegung Abweichung zur Prämisse der Fortführung

Quelle: "Die Engeschränkte Revision" Renggli/Krisling

78

## Fallbeispiel III C (42)

### Lösungsvorschlag Fall III C.)

#### Antwort 3: Berichterstattung → Zusatz im Revisionsbericht

«Ohne unsere Prüfungsaussage einzuschränken, machen wir auf die Anmerkung „X“ im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, wonach die Gesellschaft wegen des unbefriedigenden Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten nur nachkommen kann, wenn die vorgesehene Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 2'500'000 durchgeführt wird. Insoweit besteht eine **wesentliche Unsicherheit**, die **erhebliche Zweifel** an der Fähigkeit der Musica SA zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwirft. Gelänge die Mittelbeschaffung nicht, wäre die Unternehmensfortführung verunmöglicht und die Jahresrechnung müsste auf Basis von Veräusserungswerten erstellt werden. Damit entstünde zugleich begründete Besorgnis einer Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR und es wären die entsprechenden Vorschriften zu befolgen.»